

Anhörungsverfahren betreffend der Revision der Verordnungen im Strahlenschutz – Stellungnahmen

Procédure d'audition relative à la révision des ordonnances dans le domaine de la radioprotection – Prises de position

Procedura d'indagine concernente la revisione delle ordinanze nella radioprotezione – Pareri

Abkürzung	Parteien Partis politiques Partiti
GPS	Grüne Partei der Schweiz
	Parti écologiste suisse
	Partito ecologista svizzero
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
	Parti socialiste suisse
	Partito socialista svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei
	Parti socialiste suisse
	Partito socialista svizzero

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Revision der Verordnungen im Strahlenschutz

Stellungnahme von

Name / Organisation Grüne Partei der Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation: Grüne

Adresse, Ort: Waisenhausplatz 11. 3011 Bern

Datum: 15.02.2016

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 15. Februar 2016 an StSV@bag.admin.ch

1	Revision der Verordnungen im Strahlenschutz3
2	BR: Strahlenschutzverordnung StSV; SR 814.5015

1 Revision der Verordnungen im Strahlenschutz

Allgemeine Bemerkungen zum Revisionsprojekt

Wir bedanken uns für die Einladung, an der Vernehmlassung zur revidierten StSV teilzunehmen. In weiten Teilen schliessen wir uns den allgemeinen Bemerkungen von PSR / IPPNW Schweiz an:

Wir haben uns bei der Durchsicht der revidierten StSV insbesondere auf das Thema der "Strahlenbelastung der Bevölkerung" konzentriert. Dabei kann festgestellt werden, dass die revidierte StSV aufgrund der ICRP 103-Empfehlungen, hinsichtlich der Strahlenbelastung von Piloten und Kabinenpersonal (Kataraktbildung und Gefährdung durch Neutronen) sehr wohl gegenüber früher ein erhöhtes strahlenbedingtes Gefährdungspotential berücksichtigt. Allerdings werden keine Empfehlungen gemacht bezgl. heute verfügbarer Methoden (Biologische Dosimetrie) zur Messung der Neutronenbelastung (1). In Analogie erscheint es uns richtig vorzuschlagen, dass durch Hinweis auf neuere Publikationen (beispielsweise zu CT-Studien und deren Gefährdungspotential (2,3) sowie die kürzliche Publikation von Spycher et al (4) über die "Korrelation von Background Radiation und Childhood Cancer"), die StSV antizipierend (aufgrund dieser neueren Arbeiten) anzupassen. Diese neueren Publikationen sind in den ICRP 103 (2007)-Empfehlungen noch nicht berücksichtigt, somit entsprechend auch nicht in den darauf basierenden Richtlinien der IAEA BSS (2014). Immerhin handelt es sich um peer reviewed papers, teilweise mitunter von Schweizer Autoren, die international anerkannt sind und auch in künftigen ICRP-Empfehlungen berücksichtigt werden müssen.

Im Weiteren sprechen auch die Resultate von Studien bei Menschen, Tieren, Pflanzen (5) und Insekten (6), die nach den AKW-Katastrophen von Tschernobyl und Fukushima durchgeführt worden sind, für eine dosisabhängig erhöhte Mutagenizität ionisierender Strahlung und eine von ihr induzierte Genominstabilität (7). Beide Effekte sind abhängig von erhöhter Backgroundstrahlung beziehungsweise der inkorporierten, radioaktiven Nahrung. Zudem werden
heute strahlenbedingte epigenetische Effekte diskutiert, die ebenfalls einen beeinträchtigenden Einfluss auf lebende Zellen haben.

Weiter kann festgestellt werden, dass die zitierte Arbeit von Spycher auch dank der sehr guten epidemiologischen Erfassung durch ein CH-weites Kinder-krebs-Register möglich wurde. Es ist denkbar, dass auch verbesserte epidemiologische Voraussetzungen für Erwachsene (gesamtschweizerisches Krebsregister) in Zukunft vermehrte Zusammenhänge zwischen ionisierender Strahlung und Krebs aufzeigen könnten.

Letztlich besteht bereits heute und in einigen Jahren bei der Ausserbetriebnahme und dem Rückbau von CH-AKW eine potentiell erhöhte Gefährdung der Strahlenarbeiter, eventuell aber auch der AKW-nahen Bevölkerung. Bei dieser Sachlage sollten unseres Erachtens ein entsprechend erhöhtes Gefährdungspotential und entsprechend angepasste Dosislimiten für Strahlenarbeiter und Bevölkerung jetzt schon berücksichtigt und in die StSV aufgenommen werden.

Vor etwas mehr als einem Vierteljahr wurde die Vernehmlassung Largo abgeschlossen. Mit Inkraftsetzung der vom BR vorgeschlagenen Kontaminantenverordnung würden generelle Grenzwerte für die zulässige Kontamination mit radioaktiven Isotopen abgeschafft, indem die Liste der Grenzwerte für radioaktive Isotopen in der noch geltenden Verordnung des EDI über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln in der neuen Verordnung gestrichen würde. Dies dann, wenn die Kritik der Vernehmlassungsantworten (zB Basel-Stadt) vom BR nicht in die neue Verordnung geschrieben würde. Das bedeutete eine Schwächung des Strahlenschutzes, die unserer Ansicht nach unzulässig wäre. Wir sind uns dessen bewusst, dass diese Tatsache in der StSV nicht berücksichtigt werden wird, möchten aber hier auf diese Tatsache hinweisen. Eine Kontamination von Nahrungsmitteln mit radioaktiven Isotopen gehört ins Strahlenschutzgesetz und entsprechend dann auch eine Liste der generellen Grenzwerte in die StSV. Wir sind der Ansicht, dass der Gesetzgeber hier im Sinne einer Gesetzesänderung handeln müsste (Aenderung Artikel 18, StsG 814.50). Mindestens sollte aber in der neuen Lebensmittelverordnung dem Vorschlag der Baselstädtischen Regierung für die Kontaminantenverordnung Folge geleistet werden. (8)

- 1. M'Kacher R, Maalouf EEL, Ricoul M et al. New tool for biological dosimetry: Reevalution and automation oft he gold standard method following telomer and centromer staining, Mutation Research 770 (2014) 45 53
- 2 : Pearce MS, Salotti JA, Little MP, McHugh K et al. Radiation exposure from CT scans in childhood and subsequent risk of leukaemia and brain tumours : a retrospective cohort study. Lancet 2012, 380, 499 505
- 3. Mathews JD; Forsythe AV, Brady Z, Butler MW et al. Cancer risk in 680.00 people exposed to computed tomography scans in childhood or adolescence: data linkage study of 11 million Australians. BMJ 2013, 346: 12360.doi: 10.1136/bmj.12360
- 4. Spycher BD, Laupatsch JE, Zwahlen M, Röösli M et al. Background Ionizing Radiation and the Risk of Childhood Cancer: A Census-Based Nationwide Cohort Study Environmental Health Perspectives 2015, 123/6 622 628
- 5. Moller A, Mousseau T et al. The effects on natural variation in background radioactivity on humans, animals and other organisms. Biological Reviews, Volume 88, Issue 1, pages 226–254, February 2013
- 6. Nohara C et al. Ingestion of radioactively contaminated diets for two generations in the pale grass blue butterfly. BMC Evolutionary Biology (2014) www.BioMedCentral.com / 1471 2148 / 14 / 193 doi: 10.1186/s12862-014-0193-0
- 7. Boyer AS, Walter D, Sorensen CS DNA Replication and Cancer: from dysfunctional replication origin activities to therapeutic opportunities. Semin Cancer Biol 2016.01.001 http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26805514
- 8. http://www.blv.admin.ch/themen/04678/04802/04926/06185/06202/index.html?lang=de_unter dem link Kantone (Seiten 697-757)

Bemerkungen zum Grundlagenpapier

- 1. Das Prinzip der Dosis-Wirkungsrelation im Sinne des LNT (Linear No Threshold) sollte unseres Erachtens explizit in der revidierten StSV erwähnt werden.
- 2. Bezüglich Referenzwerten in Notfallsituationen: Damit klar wird, wann die Rückkehr zu normalen Dosisgrenzwerten möglich ist, sollte vom Bundesrat zwingend das Ende der Notfallsituation definiert werden, wozu er klare Kriterien haben muss.
- 3. Bezüglich Dosen für Flugpersonal: Wegen relativ starker Belastung durch Neutronen ist gemäss neuerer Literatur auch die zusätzliche biologische Dosimetrie möglich und sollte als Methode in der Schweiz etabliert werden. Sie ist für Piloten und Kabinenpersonal einzuführen (siehe Referenz 1)

4. Ad Entlassungskriterien nach nuklearmedizinischer Therapie: Es sollten ergänzend für therapierte Personen mit Betreuungspflichten von Säuglingen und Kleinkindern spezielle Entlassungskriterien definiert werden.

2 BR: Strahlenschutzverordnung StSV; SR 814.501

Allgemeine Bemerkungen

Siehe oben unter einführende allgemeine Bemerkungen zum Revisionsprojekt

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
1 3c	(siehe oben Ref 3 Grundlagenpapier: siehe Ref. 4, Spycher et al.)	StSV sollte sich gegen neue Siedlungen in Zonen mit erhöhter Hinter- grundsbestrahlung aussprechen, eventuell zu regeln über Raumplanungs- gesetz und dessen Verordnungen
2	Begriff "erheblich" sollte klar definiert werden	Grenzwert in Bq für alle anfallenden Isotopen definieren?
6	Rückkehr zu Dosisgrenzwerten nach Notfall-Situationen	Die Dauer der "Notfallsituation" muss aufgrund von national vorbestimmten Kriterien vom BR definiert werden, dies jedoch nicht post festum, sondern grundsätzlich und jetzt.
136	Die bisherige Definition der Störfallkategorien in der StSV mit die Formulierung "zwischen" wurde auf ungeschickte und sachlich inkorrekte Art präzisiert. Es kann nicht sein, dass die Übergangswerte zwischen den Störfallkategorien, wie z. B. eine Häufigkeit von 10 ⁻⁴ , neu der höheren Störfallkategorie zugeordnet werden. Da das 10'000-jährliche Ereignis stellvertretend auch häufigere Ereignisse umhüllt, kann es logischerweise nicht der Störfallkategorie 3 zugeordnet werden. Weil das 9999-jähr-	Änderungsanträge rot markiert: ¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss geeignete Massnahmen zur Vermeidung von Störfällen treffen. ² Der Betrieb muss so ausgelegt sein, dass die folgenden Anforderungen erfüllt sind: a. Bei Störfällen, die mit einer Häufigkeit von mehr als oder gleich 10 ⁻¹ pro Jahr zu erwarten sind, müssen die in der Bewilligung festgelegten quellenbezogenen Dosisrichtwerte eingehalten werden können. b. Bei Störfällen, die mit einer Häufigkeit kleiner als 10 ⁻¹ und grösser
	liche Ereignis, welches vom 10'000-jährlichen zweifellos mit erfasst sein muss, eindeutig und ausschliesslich in die Störfallkategorie 2 gehört, muss auch das 10'000-jährliche der Kategorie 2 zugeordnet werden. Entsprechendes gilt für die Abgrenzung zwischen der Störfallkategorie 3 und den auslegungsüberschreitenden Störfällen; andernfalls	oder gleich 10 ⁻² pro Jahr zu erwarten sind, darf der einzelne Störfall keine zusätzliche Dosis zur Folge haben, welche die entsprechenden quellenbezogenen Dosisrichtwerte überschreitet. c. Bei Störfällen, die mit einer Häufigkeit kleiner 10 ⁻² und grösser oder gleich 10 ⁻⁴ pro Jahr zu erwarten sind, darf die aus einem einzelnen Störfall resultierende Dosis für Personen aus der Bevölkerung

entstünde gegenüber Art. 136 Abs. 3 ("Eintretenshäufigkeit				
kleiner als 10 ⁻⁶ pro Jahr") eine nicht begründbare Lücke.				
Die Formulierung ist im ganzen Absatz 2 entsprechend zu				
korrigieren. (siehe rot in der Spalte rechts)				

Nach Auffassung der KNS (Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit) entspricht dies den üblichen Regeln der konservativen Nachweisführung (KNS, Reaktorkatastrophe von Fukushima / Folgemassnahmen in der Schweiz, KNS-AN-2435, März 2012, S. 21). Das gegenteilige Vorgehen im Revisionsentwurf ist deshalb mit Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 1 KEG nicht vereinbar.

höchstens 1 mSv betragen.

- Bei Störfällen, die mit einer Häufigkeit kleiner 10⁻⁴ und grösser oder gleich 10⁻⁶ pro Jahr zu erwarten sind, darf die aus einem einzelnen Störfall resultierende Dosis für Personen aus der Bevölkerung höchstens 100 mSv betragen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall eine tiefere Dosis festlegen.
- e. Es können nur wenige Störfälle nach den Buchstaben c und d auftreten.

³ Die Aufsichtsbehörde verlangt vom Betrieb für Störfälle nach Absatz 2 Buchstaben c und d sowie für Störfälle, deren Eintretenshäufigkeit kleiner ist als 10⁻⁶ pro Jahr, deren Auswirkungen aber gross sein können, die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art 72 / Seite	Art. 72 Der "de minimis"-Wert von 100	Art 72 sollte abgeändert werden zu:
31	μSv der bisherigen StSV, unterhalb welchem nicht mehr	
	weiter optimiert werden muss, wird hier übernommen. Der	Der "de minimis"-Wert von 100µSv pro Jahr der bisherigen StSV, un-
	"de minimis"-Wert von 100 μSv der bisherigen StSV, unter-	terhalb welchem nicht mehr weiter optimiert werden muss, wird hier über-
	halb welchem nicht mehr weiter optimiert werden muss,	nommen
	wird hier übernommen	
	Das ist wohl eine Dosisleistung, die hier gemeint ist.	



Bundesmat für Gesundheit Abteilung Strahlenschutz

3003 Bern

Bern, 16. Februar 2016

Revision der Verordnungen im Strahlenschutz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zum Anhörungsverfahren zum obengenannten Geschäft.

Wir bitten Sie zur Kenntnis zu nehmen, dass sich die Sozialdemokratische Partei der Schweiz entschlossen hat, nicht am Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Spitalgasse 34 Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69 Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch www.spschweiz.ch

Christian Levrat Präsident

Munit

Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra Generalsekretariat / Secrétariat général Thunstrasse 10, Postfach, CH-3001 Bern Tel. +41 (0)31 300 58 58, Fax +41 (0)31 300 58 59 gs@svp.ch, www.svp.ch, PC-Kto. 30-8828-5



Bundesamt für Gesundheit Abteilung Strahlenschutz 3003 Bern

Bern, 15. Februar 2016

Revision der Verordnungen im Strahlenschutz

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne äussern wir uns wie folgt:

Die SVP weist diese Verordnungsrevisionen zurück. Diverse Änderungen und Neuerungen sind praxisuntauglich und unnötig. Ohne Not wird durch administrativen und praktischen Mehraufwand eine Verteuerung eingeleitet und ein Mehr an Vorschriften generiert. Diese sind so ausgestaltet, dass sie Missverständnisse, Messunsicherheiten und menschliche Fehler sogar teilweise fördern, statt Sicherheit für die Betroffenen zu schaffen. Einmal mehr werden verschiedenste Branchen in wirtschaftlich schweren Zeiten mit einem Swiss finish über die internationalen Standards hinaus mit Mehrkosten belastet. Die Bürokratie wird aufgebläht und die staatlichen Kontroll- und Überwachungskompetenzen unsinnig ausgebaut. Entgegen den sogenannten Deregulierungsbemühungen werden hier neue Hürden und Vorschriften aufgestellt. Die bewährte Praxis wird infrage gestellt, ohne sicherheitstechnischen Mehrwert und ohne den Schutz von Mensch und Umwelt zu verstärken.

Insbesondere im medizinischen Bereich sollte mit solchen kostentreibenden Massnahmen zurückhaltend umgegangen werden, damit die Kosten – und damit letztendlich auch die Prämien – nicht noch weiter in die Höhe schiessen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Toni Brunner Nationalrat Martin Baltisser